

# Vereinsordnung

## Präambel

Diese Vereinsordnung regelt die Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben und Bestimmungen des Kulturforums Warburg e.V. Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder bindend. Die Vereinsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vollzogen werden.

## § 1

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Mitgliedschaft im Kulturforum e.V.

(§ 3 der Satzung)

- (1) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der geschäftsführende Vorstand muss dem Beitritt zustimmen. Gegen eine Ablehnung kann die betreffende Person Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dieser tauscht sich mit dem geschäftsführenden Vorstand aus und entscheidet abschließend über die Zustimmung oder Ablehnung der Vereinsaufnahme. Die Beratung erfolgt nichtöffentlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Zustimmung an das Mitglied.
- (2) Beitreten können Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowohl zum Beitritt als auch für die Ausübung des Stimmrechts zusammen mit der Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch einen schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; ausreichend ist der Zugang bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§§ 130, 26 Abs. 2 BGB). Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres (§ 39 Abs. 2 BGB). Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Voraussetzung ist entweder ein wichtiger Grund oder die Säumnis der Mitgliedsbeiträge für mindestens 2 Jahre. Als wichtige Gründe können z.B. gelten:
  - eine erhebliche oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
  - ein schwerer Verstoß gegen die Zwecke und Werte des Vereins oder
  - eine Schädigung des Vereins.

Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen etwaigen Widerspruch des Mitglieds gegen einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, der sich zuvor die Position sowohl des Mitglieds als auch des

geschäftsführenden Vorstands erläutern lässt. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab textlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Beratung und Entscheidungsfindung erfolgt nichtöffentlich. Der Ausschluss wird zu dem festgesetzten Zeitpunkt, hilfsweise mit Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

- (5) Alle Mitglieder sind namentlich in Textform (§ 126b BGB) zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

### **§ 3**

#### **Beitrag**

(§ 4 der Satzung)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für erwachsene Einzelpersonen beträgt 24,- € im Jahr.
- (2) Der gemeinsame Beitrag für Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften beträgt 36,-€ im Jahr. Beide Personen erklären schriftlich ihre Mitgliedschaft und sind unabhängig voneinander Mitglied im Kulturforum.
- (3) Jugendliche Mitglieder im Alter von 16 bis einschließlich 25 Jahren zahlen einen reduzierten Beitrag von 12,-€ im Jahr, solange sie sich in Ausbildung oder Studium befinden. Änderungen im Mitgliedstatus sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Nach Beendigung der Ausbildung / des Studiums wird der normale Mitgliedsbeitrag fällig. Die Mitgliedschaft zum Schüler-/Studententarif erlischt spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 150,- € im Jahr.
- (5) Die Beitragssätze der Absätze (1) bis (4) gelten ab dem 01.01.2026.

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

(§ 5 der Satzung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Kulturforum Warburg e.V. soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt satzungsgemäß in Textform (§ 126b BGB). Sie kann somit z.B. schriftlich auf Papier, per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (3) Die Einladung ist an die letzten bekannten Kontaktdaten zu richten. Ändern sich diese, obliegt es den Mitgliedern selbst, die Änderung unaufgefordert und unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- (5) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:
  - die Mehrheit ist anhand der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

- Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 41 BGB).
  - Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- (6) Der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (7) Der/die Schriftführer/in oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erstellt ein Protokoll der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen.
- (8) Aus den Reihen der Mitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeiten sollen hierbei möglichst versetzt laufen, sodass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und neu gewählt wird.

## **§ 5**

### **Vorstand**

(§ 6 der Satzung)

- (1) Der Vorstand des Kulturforum Warburg e.V. wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Kassierer/in sowie
  - e) eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl (mindestens 3, höchstens 5) von Beisitzern.
- (3) Wahlberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand des Kulturforums Warburg e.V. erfolgen gemäß § 27 BGB. Das bedeutet, nach dem Erfassen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, wozu zwei der anwesenden Mitglieder ernannt werden müssen, im Einzelnen:
1. Benennung eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
  2. Beschlussfassung über die Zahl der Beisitzer (§ 7 lit. e)
  3. Entgegennahme der Wahlvorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin
  4. Befragen der Kandidaten nach dem Einverständnis
  5. Der Wahlleitung obliegt es, die Wahl offen oder schriftlich abzuhalten. Stellt ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben. Im Falle einer schriftlichen Wahl ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel bei der Abgabe nicht von Dritten eingesehen werden kann.
  6. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten dürfen nicht an der Auszählung der Stimmzettel teilnehmen.

7. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Das Wahlergebnis ist allen Mitgliedern des Vereins in einem Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(§ 8 der Satzung)

- (1) Laut Satzung sind die beiden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt, weitere Vertretungsberechtigungen bestehen für den/die Schriftführer/in sowie den/die Kassierer/in. Veränderungen in diesen Positionen sind dem Vereinsregister des Amtsgerichtes umgehend mitzuteilen.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird er/sie von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer(in). Er/sie ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bis 10.000,- € dürfen nur mit Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (5) Der/die Kassierer/in fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen.
- (6) Der/die Kassierer/in wird insbesondere im Falle längerer Abwesenheit durch ein konkret zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Verhinderungsfall bedarf der förmlichen und protokollierten Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 7**

### **Aufgaben von Vorstand und geschäftsführendem Vorstand**

(§§ 7 und 8 der Satzung)

- (1) Dem Vorstand obliegt es insbesondere,
  - a) Grundsätze für die Verfolgung der Vereinszwecke (§ 2) festzulegen,
  - b) die Schwerpunkte der Vereinsarbeit zu definieren,
  - c) Ideen für die kulturelle Arbeit zu entwickeln,
  - d) die (Halb-) Jahresprogramme sowie die Durchführung etwaiger sonstiger Veranstaltungen des Kulturforums und

- e) die Unterstützung oder Förderung von Veranstaltungen Dritter zu beschließen sowie
  - f) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es insbesondere,
- a) das Kulturforum nach außen zu vertreten,
  - b) die Vorstandssitzungen vorzubereiten,
  - c) Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung umzusetzen,
  - d) den Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und wichtige Entwicklungen zu informieren,
  - e) Verträge mit gebuchten Künstlern zu schließen und umzusetzen,
  - f) Ideen für die kulturelle Arbeit zu entwickeln,
  - g) die Einhaltung rechtlicher, steuerrechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben sicherzustellen.
- (3) Vorstand und geschäftsführender Vorstand wirken einvernehmlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.

## **§ 8**

### **Ausscheiden aus dem Vorstandsamt**

(§§ 7 und 8 der Satzung)

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand sind die vereinsrelevanten Unterlagen wie z.B. Verträge, Belege etc. dem/der Nachfolger/in innerhalb von 4 Wochen auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Diese Vereinsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Vereins- und Geschäftsordnungen und Beitragsbeschlüsse treten zugleich außer Kraft.

#### *Hinweis:*

*diese Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2026 beschlossen*